

Handout

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Begleitmaterial zur Präventionsschulung

Dekanat Gießener Land · EKHN · Stand: November 2026

Dieses Handout fasst die zentralen rechtlichen Grundlagen und Materialien der Präventionsschulung zusammen. Es ist als Nachschlagewerk gedacht: für den Moment, in dem Sie etwas konkret prüfen oder wiederfinden müssen.

Inhalt: Definitionen · Strafgesetzbuch (StGB) · Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) · Sozialgesetzbuch VIII · Gewaltpräventionsgesetz der EKHN · Verhaltenskodex · Selbstverpflichtung · Ansprechpersonen und Notrufnummern.

1 · Definitionen

Kindeswohlgefährdung – Rechtsprechung

„... eine gegenwärtige, und zwar in einem solchen Maße vorhandene Gefahr (...), dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ — BGH, 1956

„Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes setzt voraus, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder sich eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ — BVerfG, Beschluss vom 19.11.2014, 1 BvR 1178/14, Rn. 23

Drei Formen von Kindeswohlgefährdung

Misshandlung

Aktive Schädigung des Kindes – körperlich oder seelisch.

„Nicht zufällige, absichtliche körperliche Gewaltanwendung der Eltern gegenüber ihren Kindern.“ — Deegener & Körner, 2006

Vernachlässigung

Unterlassen notwendiger Fürsorge – körperlich oder emotional/erzieherisch.

„... ist die ausgeprägte (d.h. andauernde oder wiederholte) Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung von Kindern durch die sorgeberechtigten und -verpflichteten Personen (...) auf Grund unzureichender Pflege und Kleidung, mangelnder Ernährung und gesundheitlicher Fürsorge, zu geringer Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässigem Schutz vor Gefahren sowie nicht hinreichender Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten.“ — Deegener, 2005

Sexualisierte Gewalt

Übergriffe gegen die sexuelle Selbstbestimmung – mit oder ohne Körperkontakt.

2 · Strafgesetzbuch (StGB) – Volltexte

Stand: aktuelle Fassung StGB. Im Folgenden die für die Kinder- und Jugendarbeit zentralen Paragraphen im Wortlaut.

§ 13 StGB – Begehen durch Unterlassen

„(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“

Bedeutung für uns: Wer Garantenstellung hat (z. B. als Gruppenleitung), kann sich strafbar machen, wenn sie/er bei erkennbarer Gefahr nichts tut.

§ 34 StGB – Rechtfertigender Notstand

„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

Bedeutung für uns: Im Konfliktfall darf der Schutz des Kindes auch zur Weitergabe sonst geschützter Informationen führen – wenn er nicht anders zu sichern ist.

§ 174 StGB – Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (Kernaussage)

Strafbar ist, wer sexuelle Handlungen an oder vor einer Person unter 16 Jahren vornimmt, die ihm zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist. Erfasst sind ausdrücklich auch Berater*innen und Therapeut*innen sowie Personen in Ausbildung.

§ 176 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern

„(1) ... wird bestraft, wer 1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person

an sich vornehmen lässt, 3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.“

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.“

§ 176a StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt

„(1) ... wird bestraft, wer 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt, 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, ... oder 3. auf ein Kind durch einen pornografischen Inhalt oder durch entsprechende Reden einwirkt.“

§ 176b StGB – Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

„... wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt einwirkt, um 1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder 2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.“

Cybergrooming: § 176b ist der zentrale Tatbestand für die Anbahnung sexueller Kontakte im Internet. Auch der Versuch ist strafbar.

§ 182 StGB – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (Kernaussage)

Strafbar ist, wer eine Person unter 18 Jahren durch Ausnutzung einer Zwangslage zu sexuellen Handlungen bestimmt; ebenso, wer einer Person unter 18 Jahren gegen Entgelt sexuelle Handlungen abnötigt; und Personen über 21, die eine Person unter 16 Jahren durch Ausnutzung mangelnder Selbstbestimmungsfähigkeit zu sexuellen Handlungen bringen.

§ 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen

Strafbar ist, wer eine Person unter 18 Jahren (oder eine wegen Krankheit oder Behinderung Schutzbefohlene), die seiner Fürsorge, Obhut oder Gewalt unterstellt ist, quält oder roh misshandelt oder durch böswillige Vernachlässigung der Pflicht, für sie zu sorgen, an der Gesundheit schädigt.

Weitere relevante Paragraphen (Überblick)

§ 176c	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 184	Verbreitung pornografischer Inhalte
§ 184b	Kinderpornografische Inhalte (Herstellung, Verbreitung, Besitz)
§ 184c	Jugendpornografische Inhalte
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

3 · Grundgesetz & BGB

Artikel 6 Absatz 2 GG

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

§ 1631 BGB – Inhalt und Grenzen der Personensorge

„(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

§ 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

„(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Typische Gefährdungslagen nach § 1666 BGB: missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge · Vernachlässigung des Kindes · unverschuldetes Versagen der Eltern · Verhalten Dritter · Eltern wollen oder können keine Hilfe annehmen.

4 · Sozialgesetzbuch VIII

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Seit 2005 im SGB VIII. Das Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung.

§ 8a Absatz 4 SGB VIII (Auszug)

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. ...“

„... In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Die sechs Grundsätze des § 8a

1. Nicht mehr alleine handeln.
2. Die Gefährdung systematisch einschätzen.
3. Eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) beratend hinzuziehen.
4. Prüfen, ob ein Gespräch mit den Eltern möglich ist.
5. Wenn möglich: Hilfen anbieten.
6. Die Wirksamkeit der Hilfen kontrollieren.

§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Träger der Jugendhilfe dürfen keine Personen beschäftigen oder mit Aufgaben betrauen, die wegen einschlägiger Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt sind. Daher die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Datenschutz im Kinderschutz – §§ 62–64 SGB VIII

Vier Grundsätze:

- Grundprinzip: Alles ist verboten – es sei denn, es ist erlaubt.
- Verhältnismäßigkeit: So viel wie nötig, so wenig wie möglich.
- Schweigepflicht / Einwilligung: Zu welchem Zweck, wann, für wen? (vgl. § 203 StGB)
- Transparenzgebot: Möglicherweise ohne Ihren Willen – aber nicht ohne Ihr Wissen.

5 · Gewaltpräventionsgesetz der EKHN (GPrävG)

Vom 27. November 2020. Das kirchenrechtliche Rückgrat der Schutzarbeit in der EKHN. Ersetzt die frühere Kinderschutzverordnung.

Präambel – Grundanliegen

- Schutz aller Schutzbefohlenen als vorrangige Pflicht.
- Prävention, Intervention, Aufarbeitung als drei gesetzliche Säulen.
- Ziel: ein achtsames, respektvolles Miteinander.
- Kirche soll ein sicherer Ort sein.

Geltungsbereich und Definitionen

- Gilt für alle kirchlichen Einrichtungen und Werke der EKHN.
- Schutzbefohlene: Kinder, Jugendliche, hilfebedürftige Erwachsene.
- Sexualisierte Gewalt = Machtmissbrauch mit sexuellen Mitteln.
- Mitarbeitende: Haupt-, Neben-, Ehrenamtliche, Praktikant*innen, Freiwillige.

Zentrale Grundsätze

- Verbot sexualisierter Gewalt und jeden Machtmissbrauchs.
- Abstinenz- und Abstandsgebot bei Näheverhältnissen.
- Verpflichtung zu Respekt und Achtsamkeit.
- Nur fachlich und persönlich geeignete Mitarbeitende.

Anforderungen an Mitarbeitende

- Erweitertes Führungszeugnis verpflichtend.
- Hinweis auf Kinderschutz bei jeder Einstellung.
- Schulung und Selbstverpflichtung zum Schutzkonzept.
- Gilt auch für Praktika, Ehrenamt und Freiwilligendienste.

Präventionsmaßnahmen

- Schutzkonzept für jede Einrichtung verpflichtend.
- Schulung aller Mitarbeitenden (auch Ehrenamt).
- Beteiligung Schutzbefohlener am Verhaltenskodex.
- Krisenplan und Risikoanalyse enthalten.
- Regionale Präventionsbeauftragte als Ansprechpersonen.

Intervention und Meldepflicht

- Jeder Verdacht → unverzügliche Meldung.
- Bearbeitungspflicht durch Einrichtung und Träger.
- Unterstützung durch gesamtkirchliche Beratung.
- Schutzmaßnahmen haben Vorrang.

6 · Verhaltenskodex

Sechs Grundsätze, die für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der EKHN gelten.

1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist unantastbar.
2. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten.
3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein.
4. Arbeit von, für und mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.
5. Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden.
6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen.

7 · Im Falle eines Falles

Was Sie konkret tun – und nicht tun – wenn Sie einen Verdacht haben oder ein Kind sich Ihnen anvertraut.

Drei Stufen: Grenzverletzung – Übergriff – Straftat

Die Bewertung der Situation entscheidet über die Reaktion. Drei Stufen, die auseinanderzuhalten sind:

Grenzverletzung (unbeabsichtigt)

Einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten im pädagogischen Alltag. Kann durch fehlende Sensibilität oder unklare Regeln entstehen. Geschieht meist zufällig oder unbeabsichtigt.

Beispiel: Eine Mitarbeitende setzt aus alter Gewohnheit ein Kind auf den Schoß, obwohl es sichtbar zögert.

Reaktion: Ansprechen, klären, ggf. Schulung. Reflexion im Team.

Übergriff (beabsichtigt)

Bewusste Missachtung von Normen, Regeln und fachlichen Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen sowie fachliche Standards.

Beispiel: Mitarbeitende benutzt trotz Bitte des Kindes anzügliche Sprache. Widerspruch wird übergangen.

Reaktion: Klares Stoppen, Meldung an Leitung, ggf. arbeitsrechtliche Schritte.

Straftat (strafrechtlich relevant)

Verhalten erfüllt einen Straftatbestand. Mit wenigen Ausnahmen besteht keine Anzeigepflicht – siehe auch die Möglichkeiten anonymer Beratung.

Beispiel: Sexuelle Handlungen an einem Kind, Verbreitung pornografischer Inhalte, Cybergrooming.

Reaktion: Sofortige Schutzmaßnahmen, Meldung an Fachstelle, ggf. Strafanzeige nach Beratung.

Was Sie tun sollten – Leitgedanken

1. Bewahren Sie Ruhe und verfallen Sie nicht in Aktionismus. Wer schnell und wirksam helfen will, braucht Zeit.
2. Der Schutz des Kindes / des*der Jugendlichen steht an erster Stelle.
3. Dokumentieren Sie chronologisch und knapp Gespräche, Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke sowie Handlungsschritte, Inhalte, Zeitpunkt und Ort des jeweiligen Gesprächs.

4. Nehmen Sie umgehend Kontakt zu einer regionalen Fachberatungsstelle auf, schildern Sie den Fall und stimmen Sie das konkrete Vorgehen für den Einzelfall ab.
5. Signalisieren Sie dem Kind / Jugendlichen oder der Fallmelder*in: Sie nehmen die Informationen ernst und gehen der Sache nach.
6. Informieren Sie das Kind / den Jugendlichen, die Eltern und die Fallmelder*in altersangemessen über die nächsten Schritte.
7. Erkennen Sie Ihre eigenen Grenzen und Möglichkeiten.

Was Sie auf keinen Fall tun sollten

- Unternehmen Sie nichts im Alleingang. Stimmen Sie Ihr Handeln mit Expert*innen ab.
- Schalten Sie nicht vorschnell die Polizei ein.
- Sprechen Sie nicht die verdächtige Person an, ohne zuvor mit einer Beratungsstelle das Gespräch gesucht und das Vorgehen abgestimmt zu haben.
- Streuen Sie die Informationen nicht unnötig. Halten Sie den Kreis der informierten Personen zunächst klein.
- Machen Sie keine vorschnellen Versprechungen, wie z.B. „Ich Sorge dafür, dass das sofort aufhört!“ oder „Ich sage niemandem etwas davon.“ Sondern: Sagen Sie dem Kind, dass Sie mit anderen Helfer*innen sprechen werden, wie ihm am besten geholfen werden kann.

Krisenintervention – Zwei-Schritte-Schema

Schritt 1: Distanz schaffen

Zwischen beschuldigter und betroffener Person Distanz herstellen. Bei haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden erfolgt Freistellung. Bei Peer-Situationen erfolgt Trennung der Kinder bzw. Jugendlichen.

Schritt 2: Fachliche Rücksprache und Information

- Fachliche Rücksprache mit Fachberatung Kinderschutz, insoweit erfahrener Fachkraft oder Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt der EKHN
- Information an Träger, Krisenteam und regionale Präventionsbeauftragte
- Information an Fachbereichsleitung Kinder und Jugend
- Durchgehend dokumentieren: wer informiert wen, worüber, wann?

Verdachtsstufen – Einordnung der Situation

Mehrere Verdachtsmomente können erforderlich sein, um zu einer höheren Stufe einzuordnen.

Quelle: Senatsverwaltung Berlin, Jugend-Rundschreiben 2/2009.

Stufe	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
unbegründeter Verdacht	Verdachtsmomente lassen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	<i>Äußerungen wurden missverstanden – sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.</i>	Das Ergebnis sorgfältig dokumentieren.
vager Verdacht	Verdachtsmomente lassen (auch) an sexuellen Missbrauch denken.	<i>Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit gegenüber Erwachsenen, verbale Äußerungen wie „Papa, aua, Muschi“, weitere Anhaltspunkte begründen Anfangsverdacht.</i>	Weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig.
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	<i>Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen einer erwachsenen Person. Konkretes Einfordern altersunangemessener sexueller Handlungen.</i>	Bewertung der Information und Entwicklung geeigneter Maßnahmen.
erhärteter / erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	<i>Täter*in wurde direkt beobachtet. Täter*in hat eingeräumt. Fotos und Videos liegen vor. Sexuelles Wissen und Verhalten, das nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann.</i>	Schutzmaßnahmen aktuell und langfristig. Informationsgespräch mit den Eltern. Konfrontationsgespräch. Gegebenenfalls Strafanzeige.

Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Personen

Nicht jeder Verdacht bestätigt sich. Wenn sich der Verdacht als unbegründet erweist, hat die beschuldigte Person ein Recht auf Rehabilitation.

Wichtig: Rehabilitation kann NICHT erfolgen, solange noch ungeklärte Fragen oder weitere Verdachtsmomente vorhanden sind. Voraussetzung ist der gänzlich ausgeräumte Verdacht – nicht nur die Einstellung des Strafverfahrens. Im Strafrecht gilt „im Zweifel für den Angeklagten“, im Kinderschutz aber „im Zweifel für den Schutz des Kindes“.

Ziele der Rehabilitation

1. Reintegration und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der vormals beschuldigten Person.
2. Wiederherstellung der Vertrauensbasis zwischen der vormals beschuldigten Person und allen weiteren Mitarbeitenden des Teams.
3. Wiederherstellung der Vertrauensbasis zwischen der vormals beschuldigten Person und allen weiteren beteiligten Personen und Stellen.
4. Information weiterer Personen und Stellen über den ausgeräumten Verdacht.

Mögliche Rehabilitationsmaßnahmen

Für die vormals beschuldigte Person:

- Gespräch, ggf. gemeinsam mit externen Expert*innen

- Nachsorge durch qualifizierte Begleitung (z. B. Supervision)
- Erklärung des Trägers, dass der Verdacht umfassend geprüft wurde und sich als unbegründet herausgestellt hat
- Ggf. Einrichtungswechsel ermöglichen und unterstützen
- Übernahme entstandener (Teil-)Kosten, z. B. für anwaltliche Beratung
- Bewusste Gestaltung des ersten Arbeitstages

Für das Team:

- Professionelle Begleitung durch externe Expert*innen
- Themenspezifische Inhouse-Schulungen
- Team- oder Einzelsupervision
- Gemeinsames klärendes Gespräch zwischen Mitarbeitenden und der vormals beschuldigten Person
- Überprüfung des Schutzkonzeptes, ggf. Anpassung

Für Kinder und Eltern der Einrichtung:

- Aufarbeitung für die Kinder mit Unterstützung von externen Expert*innen
- Information der Erziehungsberechtigten, z. B. im Rahmen eines Info-Abends
- Benennung von Ansprechpersonen beim Träger
- Hinweis auf externe Fachstellen

„Nur wer Rehabilitation ermöglicht, kann guten Gewissens „schonungslose“ Aufklärung eines Verdachts betreiben.“ — Ulli Freund, 2018

8 · Selbstverpflichtung

Ich verpflichte mich...

1. alles zu tun, um sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt zu verhindern.
2. Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form der Gewalt.
3. dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen und zu wahren, in dem zugehört wird und alle Menschen als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
4. stets gegen diskriminierende, wie z. B. sexistische und rassistische, nonverbale oder verbale Gewalt aktiv Stellung zu beziehen.
5. mich selbst nicht abwertend zu verhalten und unterlasse jede Form von Grenzüberschreitung, Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
7. individuelle Grenzen zu respektieren.
8. stets die persönliche Intimsphäre und Schamgrenze zu achten.
9. mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeitende*r bewusst zu sein und meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte oder übergriffiges Verhalten gegenüber den mir anvertrauten Menschen zu missbrauchen.
10. auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende bei allen Angeboten und Aktivitäten zu achten.
11. nichts zu vertuschen und mich bei konkreten Anlässen oder Verdacht umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder die benannte Ansprechperson im Beschwerdemanagement zu wenden.
12. Teilnehmende bewusst wahrzunehmen und dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt zu achten. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die benannte Ansprechperson im Beschwerdemanagement.
13. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpersonen sind mir bekannt.
14. Ich habe das Gewaltpräventionsgesetz (GPrävG) der EKHN zur Kenntnis genommen und richte mich danach.
15. Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII Absatz 1 bezeichneten Straftaten begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Die „Zusammenstellung der Straftaten nach § 72a SGB VIII Absatz 1“ wurde mir ausgehändigt.

- 16.** Sollte künftig ein Verfahren gegen mich eingeleitet werden, werde ich den*die Träger*in umgehend informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

Ort, Datum

Unterschrift

9 · Ansprechpersonen und Notrufe

Sie müssen nichts allein entscheiden. Diese Stellen helfen weiter.

Im Dekanat Gießener Land

Leitung der Maßnahme	Erste Anlaufstelle bei jedem konkreten Anlass
Ansprechperson Beschwerdemanagement	Vertraulich, niederschwellig erreichbar
Gemeindepädagogischer Dienst Gießener Land	Dekanatsjugendreferat · Beratung und Begleitung

In der EKHN

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der EKHN	Dr. Petra Knötzele · Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt · 06151 / 405-106 · geschaeftsstelle@ekhn.de
Fachberatung Kinderschutz in der EKHN	Andrea Sälinger · Heinrichstr. 173, 64287 Darmstadt · 06151 / 6690-234 · andrea.saelinger@ekhn.de
Ansprechperson für Betroffene in der EKHN	Pfr. Martin Franke-Coulbeaut · Kirchenverwaltung der EKHN · 06151 / 405-414 · 0151 / 5572 3331 · ansprech-pfarrperson@ekhn.de
Betroffenenvertreter	Matthias Schwarz · 0151 / 9470 112 · matthias.schwarz@befo.ekd.de
Stabsbereich Chancengleichheit	Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt · 06151 / 405-434 oder 405-414 · chancengleichheit@ekhn.de
Digitaler Meldekanal	https://ekhn.integrityline.app · Vorfälle melden – auch anonym

Bundesweite Hilfe und Beratung

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch	0800 22 55 530 · kostenfrei · anonym · ab 9 Uhr
Nummer gegen Kummer (Kinder/Jugendliche)	116 111 · Mo–Sa 14–20 Uhr · kostenfrei
Elterntelefon	0800 111 0 550 · Mo–Fr 9–17, Di+Do bis 19 Uhr · kostenfrei
bke-Beratung (online)	bke-jugendberatung.de · bke-elternberatung.de
Hilfe-Portal sexueller Missbrauch	hilfeportal-missbrauch.de
Jugendamt Landkreis Gießen	Ihre örtliche Zuständigkeit (siehe Träger)

Notfall

Im akuten Notfall: Polizei 110 · Bei akuter Gefahr für ein Kind nicht warten — direkt anrufen.

10 · Gesprächshilfe

Was Sie sagen können – und was Sie besser vermeiden – wenn ein Kind sich Ihnen anvertraut.

Sagen Sie das

- „Gut, dass Du es mir gesagt hast.“
- „Das darf niemand mit Dir machen.“
- „Du bist nicht schuld.“
- „Ich kümmere mich darum, dass das aufhört.“

Bitte nicht

- „Das kann ich mir nicht vorstellen.“
- „Überleg noch mal, ob das wirklich wahr ist.“
- „Sag dem, dass Du das nicht möchtest.“
- „Da rede ich mal mit der Mama.“
- „Sag Bescheid, wenn der das nochmal macht oder Du Hilfe brauchst.“

Wenn Sie unsicher sind

- Notieren Sie zeitnah, was gesagt wurde – möglichst wörtlich.
- Bewahren Sie Ruhe. Versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können.
- Versprechen Sie keine Geheimhaltung – aber Diskretion.
- Holen Sie Beratung ein, bevor Sie das nächste Mal mit dem Kind sprechen.

Vier Sätze zum Mitnehmen

1. Schau hin – Wegsehen ist keine Option.
2. Sprich aus, was Du beobachtest – und nimm Kinder ernst.
3. Du musst nichts allein entscheiden. Hol Dir Hilfe.
4. Hör auf Dein Bauchgefühl – aber prüfe es im Gespräch.